

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 60/13

4 Ca 62/12

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 29.08.2013

Rechtsvorschriften: § 894 ZPO; § 33 RVG

Leitsatz:

Bei einer Klage auf Abgabe einer Willenserklärung bemisst sich der Streitwert nach dem wirtschaftlichen Interesse, das mit der Klage verfolgt wird und erreicht werden soll. Ist die Klage auf die Abgabe einer Willenserklärung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet und wird gleichzeitig eine Willenserklärung beantragt, mit der sich der Arbeitgeber verpflichten soll, eine Abfindung in einer bestimmten, sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Höhe zu zahlen, richtet sich der Streitwert nach der Höhe der Abfindung.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde vom 18.03.2013 wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 17.09.2012 abgeändert.
2. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 147.571,87 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger erhob am 23.01.2012 eine Klage zum Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof - mit folgendem Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem Kläger folgende Erklärung abzugeben:

„Die Fa. E... Handelsgesellschaft N..., vertreten durch die Geschäftsführer K..., S..., F..., L..., bietet dem Kläger an, sein Arbeitsverhältnis vom 01.09.1967 aus betriebsbedingten Gründen unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende zum 31.01.2013 zu beenden und verpflichtet sich, dem Kläger für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Entschädigung gem. §§ 9,10 KSchG zu bezahlen in Höhe von 147.571,87 €, fällig zum 31.01.2013.“

Zur Begründung der Abfindung bezog sich der Kläger auf einen bei der Beklagten bestehenden Sozialtarifvertrag.

Am 17.09.2012 stellte das Arbeitsgericht das Zustandekommen eines Vergleichs fest.

Mit Beschluss vom selben Tag setzte es den Streitwert für das Verfahren auf drei Monatsgehälter = 10.800,00 € fest. Der Beschluss wurde der Prozessvertreterin des Klägers am 20.09.2013 formlos übersandt.

Die Prozessvertreterin des Klägers legte am 18.03.2013 gegen den Beschluss vom 17.09.2012 Beschwerde ein.

Sie macht geltend, das wirtschaftliche Interesse des Klägers sei darauf gerichtet gewesen, mit der Klage die tarifvertraglich zugesicherte Abfindung in Höhe von 147.571,87 € zu erhalten.

II.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts gemäß § 33 Absatz 1 RVG nach § 33 Absatz 3 RVG und nicht nach § 63 GKG. Da der Rechtsstreit vorliegend durch einen Vergleich erledigt worden ist, damit keine Gerichtsgebühren angefallen sind und demgemäß kein für die Gerichtsgebühren maßgebender Gegenstandswert festzusetzen war und festgesetzt worden ist, war im Streitfall der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit nach § 33 RVG festzusetzen.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 33 Absatz 3 Satz 1 RVG. Insbesondere ist der Beschwerdewert erreicht. Bereits die Differenz bei einer Gebühr überschreitet den Beschwerdewert von 200,00 €.

Die Beschwerde ist nicht verfristet. Zwar ist erst am 18.03.2013 gegen den Beschluss vom 17.09.2012 Beschwerde eingelegt worden. Die Frist des § 33 Absatz 3 Satz 3 RVG ist indes nicht in Gang gesetzt worden, § 9 Absatz 5 Satz 3 ArbGG. Der Streitwertbeschluss vom 17.09.2012 wurde nicht förmlich zugestellt.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Streitwert für das Verfahren beträgt jedenfalls nicht weniger als 147.571,87 €.

Der Streitwert richtet sich nach dem Streitgegenstand eines Rechtsstreits. Nach dem in Rechtsprechung und Literatur herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff wird

der Streitgegenstand durch den Klageantrag und den zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt bestimmt.

Vorliegend hat der Kläger eine Klage auf Abgabe nicht nur einer, sondern von zwei Willenserklärungen erhoben. Der Kläger beehrte nicht nur eine Willenserklärung, die auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet war, sondern darüber hinaus war seine Klage darauf gerichtet, dass sich die Beklagte verpflichtete, ihm eine Abfindung aus dem Sozialtarifvertrag zu zahlen. Damit liegt ein weiterer Antrag auf Abgabe einer Willenserklärung vor.

Bei einer Klage auf Abgabe einer Willenserklärung bestimmt sich deren Wert nach dem wirtschaftlichen Interesse dessen, was mit der Klage erreicht werden soll (vgl. Bundesgerichtshof - Beschluss vom 21.02.2002 - II ZR 91/00 = NJW-RR 2002/823).

Der Kläger wollte mit seiner Klage zum einen erreichen, dass die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Abfindung hergestellt wurden. Hierfür war u.a. erforderlich, das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen zu beenden. Darüber hinaus richtete sich das Klagebegehren indes unmittelbar auf die Zahlung der Abfindung. Der Kläger wollte eine rechtsgeschäftliche Erklärung der Beklagten erreichen, mit der diese sich unmittelbar zur Zahlung der Abfindung verpflichtete. Bei der Feststellung des wirtschaftlichen Interesses ist daher nicht auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde, begründete kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse, sondern war ein Zwischenergebnis zu dem eigentlichen Ziel der Klage, nämlich eine Abfindung zu erhalten. Es kommt deshalb für die Festsetzung des Streitwerts auf die Höhe der angestrebten Abfindung an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht